

I  
2018



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

---

### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
www.eismann-partner.de

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

I | 2018

- 
- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- 
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3 - 4
    - Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018
    - Stichtag 25. Mai 2018: Sind Sie auf die Neuregelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung vorbereitet?
- 
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 5 - 6
    - Insolvenzbedingter Ausfall von privaten Darlehensforderungen
    - Darlehen von Gesellschaftern an ihre GmbH
    - Vorsicht bei der Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen unter Nießbrauchsvorbehalt
- 
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 6 - 8
    - E-Bikes für Mitarbeiter
    - Vorsicht bei der Buchung von EC-Karten-Umsätzen!
    - Prepaid-Kreditkarten als Gehaltsextra
    - Unangekündigte Kassennachschau ab 2018

# IN EIGENER SACHE

## In eigener Sache

Seit unserer letzten Mandanteninformation wurde die politische Diskussion beherrscht von den Koalitionsverhandlungen im Hinblick auf die Bildung einer neuen Regierung. Hierbei standen steuerliche Themen nicht im Vordergrund. Diskutiert wurde, ob und gegebenenfalls in welchen Schritten es zu einem Abbau des Solidaritätszuschlages kommen kann. Das soll aber nicht bedeuten, dass es für Sie als Unternehmer im neuen Jahr keine Neuerungen gibt.

Die sog. Kassennachschau ist nunmehr seit 1.1.2018 eingeführt. Erfahrungen aus der Praxis liegen zwar noch nicht vor, Sie sollten jedoch auf einen unangekündigten Besuch des Finanzamts vorbereitet sein. Hierzu haben wir auf Seite 8 eine Checkliste vorbereitet.

Die Neuregelungen der Europäischen Datenschutzverordnung, die ab Mai 2018 in Kraft tritt, wirft ebenfalls ihre Schatten voraus. Auch auf diese Vorschriften sollten Sie sich rechtzeitig einstellen.

Ergänzend zu diesen Themen haben wir in unserer Mandanteninformation aktuelle Verwaltungsanweisungen des Bundesministerium für Finanzen zur korrekten Verbuchung von EC-Karten-Umsätzen aufgenommen und berichten über die

Möglichkeit, Prepaid-Kreditkarten als Gehaltsextra zur Motivation Ihrer Mitarbeiter einzusetzen.

Nicht zuletzt wartet der Bundesfinanzhof (BFH) mit interessanten Urteilen zur steuerlichen Behandlung des Ausfalls von Darlehensforderungen sowohl im Privatbereich als auch bei der Finanzierung von GmbHs durch ihre Gesellschafter auf.

Inwieweit die Finanzverwaltung dieser Rechtsprechung folgt, ist derzeit noch nicht abzusehen, nach Möglichkeit sollte jedoch im Vorfeld von Darlehensgewährungen genau geprüft werden, welche Form der Liquiditätsstärkung im Einzelfall gewährt werden sollte.

### Eismann und Partner intern

In Zeiten unbesetzter Ausbildungsplätze und des Fachkräftemangels freuen wir uns umso mehr, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Auszubildende, Frau Annalena Sticht, ihre Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten mit einem hervorragenden Ergebnis im Februar 2018 abgeschlossen hat.

Wir gratulieren zur abgeschlossenen Berufsausbildung und freuen uns, Frau Sticht auch weiterhin in unserer Kanzlei in Weidenberg zu beschäftigen.



## Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018

Seit Jahren steht fest, dass die gesetzliche Rente in vielen Fällen nicht ausreichen wird. Dies ist in erster Linie auf den demografischen Wandel zurückzuführen. Immer weniger Arbeitnehmer zahlen in die gesetzliche Rentenversicherung ein, der sogenannte Generationenvertrag funktioniert nicht mehr. Haben früher drei Einzahler die Rente eines Rentners gesichert, finanzieren heute diese drei Einzahler bereits zwei Rentner. Im Ergebnis wird die gesetzliche Rente immer geringer und die Versorgungslücke der Bürger immer größer. Hier versucht der Gesetzgeber durch die betriebliche Altersversorgung (bAV) mit einem zweiten Standbein gegenzusteuern. Mit Wirkung zum 1.1.2018 ist das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten und wartet mit folgenden Verbesserungen auf:

### - Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens

Der steuerfreie Höchstbeitrag wird

von 4% der Beitragsbemessungsgrenze auf 8% angehoben. Dafür entfällt der bisher mögliche Aufstockungsbetrag von 1.800,- € jährlich.

Aber: Der Höchstbeitrag für sozialversicherungsfreie Beiträge bleibt bei 4%! Alles an Beitrag, was über den 4% liegt, wird bei den Sozialabgaben doppelt veranlagt. Einmal während der Einzahlung und einmal während der Auszahlung (in Form einer Einmalzahlung oder als Abzug der Rentenzahlung).

Diese Regelung ist also insbesondere für Besserverdiener mit einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze interessant, da es für diese zumindest nicht zu einer Doppelung der Krankenversicherungsbeiträge kommt.

### - Freibetrag für die Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter

bAV-Rentenleistungen werden in einem bestimmten Umfang von der Abrech-

nung auf Grundleistungen freigestellt. Der monatliche Freibetrag beträgt 100,- €. Eine übersteigende Rente wird bis zu einer definierten Obergrenze mit 30% berücksichtigt. Maximal können hier bis zu 200,- € zusätzlich zur Grundsicherung bezogen werden.

Beispiel: Die Rente beträgt 300,- €, der Freibetrag liegt dann bei 160,- € (100,- € + 30% von 200,- €) und es werden nur 140,- € auf die Grundsicherung angerechnet (bisher volle Anrechnung).

### - Zuschusspflicht für Arbeitgeber bei Entgeltumwandlungen

Ein Arbeitgeber, der durch eine Entgeltumwandlung selbst Sozialversicherungsbeiträge spart, muss bei Neuverträgen ab dem 01.01.2019 mindestens 15% des umgewandelten Entgelts als Zuschuss in den Vertrag einzahlen. Dieser Arbeitgeberzuschuss muss für bereits bestehende Verträge ab dem Jahr 2022 geleistet werden.

## Stichtag 25. Mai 2018: Sind Sie auf die Neuregelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung vorbereitet?

Die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) schafft Handlungsbedarf für alle Unternehmen, da diese ihre Datenschutzerklärung an die Neuregelungen anpassen müssen.

Doch was ändert sich genau gegenüber der bisherigen Rechtslage und was sollten Sie als Unternehmer oder Freiberufler beachten?

Bisher mussten bereits alle Unternehmer über die bei Ihnen stattfindenden Datenverarbeitungen informieren. Die Informationspflichten greifen, wenn personenbezogene Daten über natürliche Personen verarbeitet werden.

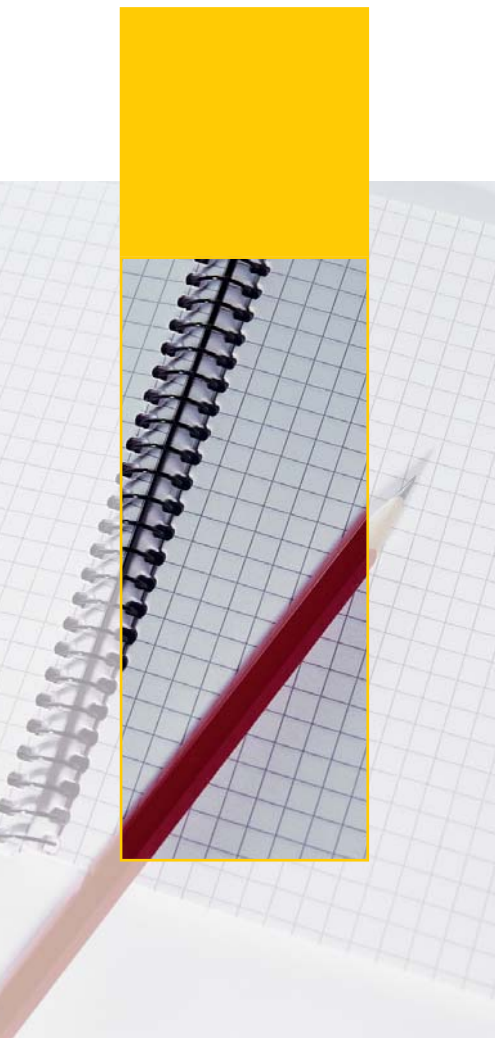
Im Wesentlichen kommt es dabei darauf an, ob die Daten dazu geeignet sind, die Identität der betroffenen Person zu erfahren. Geschützt werden sollen insbesondere Kunden-, Mitarbeiter- und Nutzerdaten. Um diese Informationspflichten zu erfüllen, ist es gängige Praxis, eine sogenannte Datenschutzerklärung vorzuhalten, die z.B. über einen Link auf der Unternehmenswebseite eingesehen werden kann. Diese Lösung schlägt die Datenschutzgrundverordnung vor.

Die neue Verordnung fasst in Artikel 13 zusammen, welche Informationen von Unternehmen explizit zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierbei wird

zwischen sog. Pflichtinformationen auf der einen Seite und „weiteren Informationen“ auf der anderen Seite unterschieden. Letztere sind den Betroffenen nur dann mitzuteilen, wenn sie „notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten“, so der Wortlaut des Gesetzestextes. Da diese Formulierung großen Interpretationsspielraum bietet, wird dringend angeraten, den Informationspflichten sehr umfassend nachzukommen.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz fort, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten und nur dann erlaubt ist, wenn das Ge-

# BETRIEBSFÜHRUNG



setz es ausdrücklich gestattet oder der Betroffene einwilligt. Die zentrale Rechtsgrundlage, die die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, findet sich in Artikel 6 EU-DSGVO.

## Die wichtigsten Anwendungsfälle sind

- die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen
- die Wahrung der berechtigten Interessen des Verarbeitenden sowie
- die Einwilligung durch den Betroffenen

Der erstgenannte Fall betrifft z.B. die Bestellung von Waren auf Grund derer Sie als Verkäufer zum Speichern der Kundendaten, der Adresse und Kontodaten berechtigt sind.

Beruft sich das Unternehmen zur Nutzung von Informationen auf eigene berechnete Interessen etwa die Betriebssicherheit seiner Webseite, um sich gegen Angriffe wehren zu können, dürfen Sie als Betreiber eines Internetauftritts die IP-Adressen der Nutzer zumindest für kurze Zeit speichern.

Weitgehende Informationspflichten ergeben sich in Bezug auf die Rechte des Betroffenen, dessen Daten gespeichert werden. Dieser hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Korrektur oder Löschung dieser Daten. Neu ab Mai 2018 ist die Verpflichtung zum Widerrufshinweis. Auch müssen Sie über das Beschwerderecht des Betroffenen informieren.

Neu ist auch die Pflicht zur Nennung der Kontaktdaten eines gegebenenfalls vorhandenen Datenschutzbeauftragten. Die Nutzer sind ggf. nicht nur über die Empfänger der erhobenen Daten zu benachrichtigen sondern auch darüber, ob die Daten an Server im Nicht-EU-Ausland übermittelt und darüber, wie lange die Daten über sie gespeichert werden.

Bereits aus dieser kurzen Zusammenfassung können Sie erkennen, wie umfangreich im Einzelfall die neuen Vorschriften sind. Die nachstehende kurze Checkliste für die Datenschutzerklärung soll als Leitfaden für die von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Informationen dienen.

Auch wenn die Datenschutzerklärung im Einzelfall sehr umfangreich wird, ist darauf zu achten, dass die Informationen in verständlicher und einfacher Sprache übermittelt werden.

## Wichtig:

Nicht nur die Informationspflichten selbst, sondern auch die Sanktionen bei Nichtbeachtung sind in ihrem Umfang deutlich erweitert worden. Bisher konnte ein Bußgeld wegen Verletzung der Informationspflichten im Online-Bereich max. 50.000,- € betragen. Diese Obergrenze wird nun auf 20 Millionen Euro bzw. 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens angehoben.

Es ist davon auszugehen, dass bei Verstößen möglicherweise Abmahnungen von Konkurrenten oder Abmahnvereinen drohen.

Wir empfehlen Ihnen daher, genau zu prüfen, ob und wie Sie personenbezogene Daten verarbeiten. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen. Weitere Informationen können Sie auch über die Deutsche Gesellschaft für Datenschutz (DGD – [info@dg-datenschutzpunkt.de](mailto:info@dg-datenschutzpunkt.de)) erhalten.

Leider können wir in der gebotenen Kürze unserer Mandanteninformation nur auf die Kernpunkte der Neuregelung hinweisen.

## Checkliste für die Datenschutzverordnung

Checkliste für die Datenschutzverordnung	
	<b>Mindestangaben:</b>
<input type="radio"/>	Kontaktinformationen des Unternehmens als verantwortliche Stelle
<input type="radio"/>	Alle Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
<input type="radio"/>	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
<input type="radio"/>	Speicherdauer
<input type="radio"/>	Betroffenenrechte
	<b>Einzelfallbezogene Informationspflichten:</b>
<input type="radio"/>	E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten
<input type="radio"/>	Berechtigte Interessen, die mit der Datenverarbeitung verfolgt werden
<input type="radio"/>	Empfänger (Dritte), an die erhobene Daten übermittelt werden
<input type="radio"/>	Absicht, die Daten ins Nicht-EU-Ausland zu übertragen und das Vorhandensein oder Fehlen eines Datenschutzabkommens mit dem Zielland

## Insolvenzbedingter Ausfall von privaten Darlehensforderungen

Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung auf Grund der Insolvenz des Darlehensnehmers stellt in der Regel einen schmerzhaften wirtschaftlichen Verlust dar.

Strittig war bisher, ob dieser Verlust im Privatbereich steuerlich berücksichtigungsfähig ist.

Der BFH hat nunmehr in einem Urteil vom 24.10.2017 die Rechtsauffassung vertreten, dass mit Einführung der Abgeltungssteuer seit 2009 eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen in Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte. Demzufolge müsste ein solcher Darlehensverlust

nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerliche Berücksichtigung finden. Allerdings reicht lt. BFH hier nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus; vielmehr müsste die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt werden.

Zu weiteren Feststellungen wurde das Verfahren an das Finanzgericht zurück verwiesen.

In einschlägigen Fällen sollte ein etwaiger Verlust in der Steuererklärung mit Hinweis auf die BFH-Rechtsprechung angegeben werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagiert.



## Darlehen von Gesellschaftern an ihre GmbH

In einem weiteren Urteil hat sich der BFH mit der Frage befasst, ob nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 EStG auf eine GmbH-Beteiligung vorliegen, wenn ein Darlehen, das ein Gesellschafter „seiner GmbH“ gewährt hat, wegen Insolvenz der Gesellschaft ausfällt.

Die bisherige Rechtslage bejahte diese Frage, wenn im Einzelfall der Gesellschafter das Darlehen als

- sog. Finanzplandarlehen gewährt hatte oder
- das Darlehen der Gesellschaft erst in der Krise zur Verfügung gestellt hat.

Strittig war, ob diese Rechtsgrundsätze auch nach Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (BiLMoG) Gültigkeit

hatten. Während die Finanzverwaltung weiterhin die Darlehensverluste von Gesellschaftern in den beschriebenen Fällen steuerlich anerkennt, hat der BFH nunmehr festgestellt, dass in diesen Fällen keine steuerlich berücksichtigungsfähigen nachträglichen Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung vorliegen.

Allerdings soll dieses Urteil erst ab Bekanntgabe des Urteils ab dem 27.09.2017 angewandt werden.

Auch zu diesem Fall hat die Finanzverwaltung sich noch nicht geäußert.

### Was bedeutet diese Rechtslage für die Praxis?

In den Fällen, in denen GmbH-Gesellschafter „ihrer GmbH“ Darlehen gewähren möchten,

ist zu überlegen, ob die Zuführung der Liquidität möglicherweise über eine Kapitalerhöhung oder eine Einzahlung in die sog. Kapitalrücklage erfolgen könnte. In beiden Varianten wären unzweifelhaft nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung gegeben, die im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft beim Gesellschafter steuerlich berücksichtigt werden. In solchen Situationen empfehlen wir, vor der Darlehensgewährung Rücksprache mit unserer Kanzlei zu halten, um im Einzelfall die günstigste Entscheidung für Sie treffen zu können.

# RECHTSPRECHUNG

## Vorsicht bei der Übertragung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

Der BFH problematisiert die unentgeltliche Übertragung von Betrieben und/oder Mitunternehmeranteilen, wenn sich der Übertragende den Nießbrauch vorbehält.

In diesen Fällen war es bislang möglich, den Betrieb zu Buchwerten an den Nachfolger zu übertragen. Dies sieht der BFH nunmehr nicht als möglich an, wenn sich der Übergeber den Nießbrauch vorbehält.

Auch zu diesem Themenbereich steht die Stellungnahme der Finanzverwaltung noch aus. Es

ist jedoch in solch gelagerten Fällen Vorsicht geboten und zu überlegen, ob möglicherweise eine Übergabe des Betriebes/Mitunternehmeranteils gegen die Gewährung einer Versorgungsrente als sichere Variante gewählt werden sollte.

Sollten derartige Übertragungen anstehen, empfehlen wir Ihnen, die Gestaltungsoptionen rechtzeitig mit uns zu besprechen.



# BUCHHALTUNG UND LOHNBUCHHALTUNG

## E-Bikes für Mitarbeiter

Die Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer ist gängige Praxis.

Der geldwerte Vorteil wird nach der sogenannten 1%-Regelung oder auf Grund eines vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbuches berechnet.

Da sich die sogenannten E-Bikes zunehmender Beliebtheit erfreuen, hat sich nun auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)fahrrädern in Leasingfällen geäußert.

Das BMF stellt dazu fest, dass die Grundsätze zur Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen entsprechend für die Gestellung von Elektro-

fahrrädern durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuwenden sind.

Am Markt haben sich bereits verschiedene Modelle zum Leasing von Elektrofahrrädern herausgebildet.

Der Vorteil beim Arbeitnehmer beim Leasing eines Fahrrades liegt in der Pauschalierung der Einkommensteuer sowie nach Ablauf der Leasingzeit in einer möglicherweise günstigen Übernahme des gebrauchten Fahrrades.

Einzelheiten zu möglichen Gestaltungen können dem BMF-Schreiben vom 17.11.2017 entnommen werden. Kommen Sie auf uns zu,

wenn Interesse bei Ihnen oder Ihren Arbeitnehmern besteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch auf eine Neuregelung des Bundesministeriums für Finanzen zur steuerrechtlichen Behandlung des Ladestroms für Aufladungen hin. Wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern das kostenlose Aufladen eines privaten Elektrofahrrades gestatten, ist dies nunmehr steuerfrei, unabhängig davon, ob das Elektrofahrrad als Kraftfahrzeug zulassungspflichtig ist oder ob es verkehrrechtlich noch als Fahrrad gilt.

# BUCHHALTUNG UND LOHNBUCHHALTUNG

## Vorsicht bei der Buchung von EC-Karten-Umsätzen!

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich nun zur Buchung dieser EC-Kartenumsätze in der Kassenführung geäußert.

### Gelebte Praxis: Ersterfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch

In der Praxis werden regelmäßig EC-Karten-Umsätze in der Buchführung wie folgt gebucht: Die täglichen Umsätze werden in einer Gesamtsumme erfasst. Vielfach werden hierbei jedoch nicht nur die baren Geschäftsvorfälle festgehalten, sondern der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-

Karten-Zahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet. Die EC-Zahlungen werden in der nächsten Zeile als "Ausgabe" wieder ausgetragen und gegen ein Geldtransitkonto ausgebucht (durchlaufender Posten).

Diese langjährig auch im Rahmen von Betriebsprüfungen anerkannte Praxis der Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch ist nun laut Auffassung des BMF ein formeller Mangel. Denn nach Auffassung des BMF sind im Kassenbuch nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch widerspricht somit dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerliche Würdigung des Sachverhalts hänge von den Umständen des Einzelfal-

les ab, so das Ministerium. Was unter dem letzten Satz zu verstehen ist, lässt das BMF leider offen.

Obwohl der Deutsche Steuerberaterverband die Anerkennung der langjährigen kaufmännischen Übung fordert und durch die langjährige Praxis weder die Erfassung der Gesamtumsätze noch die Erhebung der Umsatzsteuer beeinträchtigt wurde, müssen wir Sie auf die Verwaltungsauffassung hinweisen.

Wollen Sie Schwierigkeiten bei der nächsten Betriebsprüfung vorbeugen, empfiehlt es sich, die EC-Karten-Zahlungen in einer Zusatzspalte oder einem gesonderten Nebenbuch zum Kassenbuch aufzuzeichnen. Dies ist in der Praxis mit deutlich erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden.

## Prepaid-Kreditkarten als Gehaltsextra

Schon lange ist bekannt, dass Arbeitnehmer Warengutscheine im Wert bis zu 44,- € monatlich steuer- und abgabenfrei von ihrem Arbeitgeber erhalten können. Besonders beliebt waren und sind Tankgutscheine.

Das Warengutscheinmodell hat sich weiterentwickelt. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern inzwischen Prepaid-Guthaben-Karten etwa in Form von Prepaid-Karten von Tankstellen oder für Mobiltelefone gewähren und diese monatlich bis zu 44,- € aufladen. Auch in diesem Fall bleibt der Betrag steuer- und abgabenfrei, weil es sich um einen Sachbezug handelt. Voraussetzung ist natürlich, dass keine weiteren Sachleistungen hinzukommen und eine Barauszahlung ausgeschlossen ist.

Es gibt zwischenzeitlich auch Prepaid-Kreditkarten. Mittels der Kreditkarte, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur

privaten Verfügung aushändigt, kann der Arbeitnehmer bei den Akzeptanzpartnern Waren und Dienstleistungen kaufen. Er kann an Tankstellen bezahlen, Waren jeglicher Art an vielen Verkaufsstellen erwerben und sogar Reisen bezahlen. Bei den Prepaid-Kreditkarten handelt es sich um eine Sachzuwendung, wenn die Auszahlung in Geld unterbunden ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung, d.h. die Gewährung eines steuerfreien oder steuerbegünstigten Sachbezuges ist möglich, wenn die Gehaltsumwandlung vor der Gewährung des Sachbezuges wirksam vereinbart wird.

### Die steuerliche Behandlung:

Arbeitgeber können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen,

mit einem Pauschsteuersatz von 30% erheben. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.

### Damit das Finanzamt das Modell akzeptiert,

- muss die Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, es muss sich also um eine freiwillige Sonderzahlung handeln
- darf der Arbeitnehmer mit dem Prepaid-Guthaben nur Waren und Dienstleistungen beziehen, die Auszahlung in Geld darf nicht erlaubt sein
- darf die Kreditkarte weder Überziehungen noch Geldüberweisungen zulassen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass für pauschal versteuerte Sachzuwendungen im Grunde nach Beitragspflicht in der Sozialversicherung gegeben ist.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Überschreitet das laufend beitragspflichtige Arbeitsentgelt aber ohnehin die Beitragsbemessungsgrenze, z.B. bei leitenden Angestellten, fallen im Rahmen der Pauschalversteuerung keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge an. Für den

Fall, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen übernimmt, ist dies wiederum ein geldwerter Vorteil, der mit dem pauschalen Steuersatz von 30% versteuert werden könnte.

## Unangekündigte Kassennachschaub ab 2018

Wir hatten bereits in unseren Mandanteninformationen mehrfach auf die unangekündigte Kassennachschaub ab 2018 hingewiesen. Die Kassennachschaub soll während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden. Jedes Unternehmen, das eine Kasse verwendet, unabhängig davon ob es eine elektronische Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse ist, sollte für den Fall der Fälle über einen Notfallplan verfügen. Denn nur so können Sie als Unternehmer sicherstellen, dass die Kassennachschaub geordnet durchgeführt wird.

**Als Orientierungshilfe für die unangekündigte Kassennachschaub hier folgende Checkliste:**

Checkliste / Ablaufplan für Unternehmer bei Kassennachschaub	
<input type="checkbox"/>	Gestatten Sie dem Prüfer des Finanzamts Zugang zu den Geschäftsräumen
<input type="checkbox"/>	Lassen Sie sich den Prüferausweis zeigen
<input type="checkbox"/>	Notieren Sie Kontaktdaten wie Finanzamt und Namen des Prüfers
<input type="checkbox"/>	Fehlen auf dem Prüferausweis Telefon- und E-Mail-Daten, erfragen und notieren Sie diese Daten.
<input type="checkbox"/>	Benennen Sie dem Prüfer die Auskunftsperson im Unternehmen, an die er sich bei Fragen wenden darf.
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Kassennachschaub. Weisen Sie alle Personen, die nicht als Auskunftsperson benannt sind, darauf hin, dass sie dem Prüfer keine Fragen beantworten dürfen.
<input type="checkbox"/>	Bitten Sie den Prüfer, schriftlich darzulegen, was er möchte bzw. welche Unterlagen er sehen möchte
<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihren Steuerberater über die Kassennachschaub und faxen oder mailen Sie diesem die Anforderung des Prüfers.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater die Kassennachschaub betreuen, informieren Sie den Prüfer und bitten ihn bis zum Eintreffen des Steuerberaters um Geduld.
<input type="checkbox"/>	Möchte Ihr Steuerberater an der Kassennachschaub nicht teilnehmen, händigen Sie dem Prüfer die gewünschten Unterlagen aus.
<input type="checkbox"/>	Machen Sie von den ausgehändigten Unterlagen wenn möglich Kopien. Nur so sind Sie im Bild, aus welchen Unterlagen der Prüfer Mängel an der Kassennachschaub ableitet.
<input type="checkbox"/>	Können Sie bestimmte Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, lassen Sie es besser sein und verweisen Sie hierzu auf Ihren Steuerberater.
<input type="checkbox"/>	Vorsicht vor Betrugern: Fordert der vermeintliche Prüfer des Finanzamts aufgrund der Kassennachschaub Geld von Ihnen, dürfte es sich um einen Betrüger handeln. Informieren Sie sicherheitshalber die Polizei.

## IMPRESSUM

### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

### Gestaltung:

Team Sebald GbR  
Gablonzler Str. 1a | 95466 Weidenberg  
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

### Auflage | Stand:

800 Stück | Februar 2018

### Bildquellen:

S. 2-7: Agenturbilder Team Sebald  
Agenturbilder  
S. 8: fotolia